

# SATZUNG

---

## § 1 Name und Sitz

1. Die Sportgemeinschaft führt als eingetragener Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB den Namen „SG Einheit Halle e. V.“
  2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 20269.
  3. Das Geschäftsjahr der Sportgemeinschaft ist das Kalenderjahr.
- 

## § 2 Zweck

1. Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  2. Zweck der Sportgemeinschaft ist die Förderung der komplexen Entwicklung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, eines vielseitigen Trainings- und Wettkampfbetriebs sowie des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Mitglieder.
  3. Die Sportgemeinschaft und ihre Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und sprechen sich deutlich gegen Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und verfassungsfeindliches Verhalten aus. Zudem toleriert die Sportgemeinschaft in keiner Weise jegliche Form von Gewalt – sei es in körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.
  4. Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Rechte der demokratischen Mitbestimmung der Mitglieder.
  5. Die Sportgemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 

## § 3 Mittelverwendung / Steuerbegünstigung

1. Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  2. Mittel der Sportgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Sportgemeinschaft.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
-

# SATZUNG

---

## § 4 Verbandsanschluss

1. Die Sportgemeinschaft ist Mitglied im Stadtsportbund Halle (Saale) sowie im Landessportbund Sachsen-Anhalt.
2. Zudem sind die sportlichen Abteilungen Mitglied in den einzelnen Fachverbänden, sofern sie am offiziellen Liga- und Meisterschaftsbetrieb teilnehmen.
3. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung gelten für die aktiven Mitglieder die dort geltenden Satzungen, Richtlinien und Ordnungen.

## § 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
  2. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Anhörung durch den Vorstand zulässig.
- 

## § 6 Untergliederung der Sportgemeinschaft

1. Die Sportgemeinschaft gliedert sich in Abteilungen, die ausschließlich Pflege ihrer Sportart betreiben.
  2. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der deren Angelegenheiten regelt. Die Abteilungsleiter werden innerhalb der jeweiligen Abteilung gewählt und dem Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen. Erfolgt keine Wahl, kann der Vorstand eine Abteilungsleitung bestellen. Der Abteilungsleiter kann einen Stellvertreter ernennen.
  3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
  4. Weiterhin können allgemeine Sportgruppen, die aus Mitgliedern der Sportgemeinschaft bestehen, wirken.
- 

## § 7 Mitgliedschaft

1. Für Mitglieder der Sportgemeinschaft, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht automatisch an einen gesetzlichen Vertreter übertragen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung durch den Vorstand besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstands.

# SATZUNG

---

4. Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats geltend gemacht werden, der auf die Zahlung des Aufnahmeentgelts und des Mitgliedsbeitrages folgt.
5. Personen, die sich besonders um die Förderung und Entwicklung des Sports für die Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies können Mitglieder der Sportgemeinschaft, Nichtmitglieder oder auch der Sportgemeinschaft nahestehende juristische und natürliche Personen sein. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person zur Annahme der Ehrenmitgliedschaft muss vor der Beschlussfassung schriftlich vorliegen. Der Vorstand kann diese Entscheidung nicht einseitig treffen. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf demselben Wege wie die Anerkennung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft).

---

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig. Die Mitgliedschaft gilt erst als beendet, wenn alle sich im Besitz des Mitglieds befindlichen Materialien und Gegenstände, die der Sportgemeinschaft gehören, zurückgegeben wurden.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht,

# SATZUNG

---

gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

---

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge / Beitragsordnung**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Mindestbeitrag (Vereinsfinanzierung) und dem Mitgliedsbeitrag (Finanzierung der Abteilung).
  2. Intervalle und Fälligkeiten sowie die Höhe der Mindest- und Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.
- 

## **§ 10 Beitragsverzug**

1. Der Umgang mit Beitragsverzug, Mahnungen sowie die Erhebung von Gebühren und Zinsen ist in der Beitragsordnung geregelt.
  2. Die Pflicht zur Entrichtung der aufgelaufenen sowie weiter anfallenden Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.
- 

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

- Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind insbesondere berechtigt:
    - a) sich in der gewählten Sportart zu betätigen,
    - b) bei besonderem Leistungsvermögen gefördert zu werden,
    - c) die Sportanlagen und -geräte entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu nutzen,
    - d) bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
    - e) durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen teilzunehmen,
    - f) bei Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen Anträge zu stellen,
    - g) die persönliche Teilnahme an Verhandlungen, die deren Person, deren Tätigkeit oder deren Verhalten betreffen, zu erwirken.
-

# SATZUNG

---

## § 12 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind verpflichtet:
  - a) für Ethik und Moral des Sports einzutreten,
  - b) sich gemäß den Bestimmungen der Sportgemeinschaft und ihrer Regularien zu verhalten,
  - c) ihre Beiträge gemäß der Beitragsordnung termingerecht zu entrichten,
  - d) die zur Nutzung überlassenen Sportanlagen, baulichen Anlagen, Gerätschaften und Gewässerflächen ordnungs- und bestimmungsgemäß zu nutzen und sorgsam zu behandeln,
  - e) die Sportgemeinschaft unverzüglich über Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung zu unterrichten.

## § 13 Organe der Sportgemeinschaft

1. Die Organe der Sportgemeinschaft sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Delegiertenkonferenz und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
  - a) Präsident,
  - b) Vizepräsident,
  - c) Geschäftsführer,
  - d) Schatzmeister,
  - e) Pressewart.
3. Die Sportgemeinschaft wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstands,
  - b) den Abteilungsleitern der Abteilungen der Sportgemeinschaft.
5. Der Abteilungsleiter kann sich bei Abwesenheit in den Gremien der Sportgemeinschaft vertreten und durch die Vertretung sein Stimmrecht wahrnehmen lassen.
6. Der erweiterte Vorstand kann zudem weitere Personen oder Gäste zu seinen Sitzungen zulassen. Diese besitzen kein Stimmrecht.
7. Die **Delegiertenkonferenz** besteht aus dem erweiterten Vorstand sowie den Delegierten, deren Anzahl mittels eines Delegiertenschlüssels festgelegt wird. Dieser Delegiertenschlüssel ist für alle Abteilungen gleich und setzt sich wie folgt zusammen:
  - Jede Abteilung hat die Möglichkeit, 1/10 seiner Mitglieder als Delegierte zu entsenden.
  - Ergibt sich hieraus eine Nachkommastelle, wird aufgerundet.
  - Die Delegierten werden von den jeweiligen Abteilungsleitern ernannt.
  - Es können genauso viele Ersatzdelegierte ernannt werden.

# SATZUNG

---

- Zur Ernennung der Delegierten gilt als Stichtag zur Festsetzung der Anzahl der auszuwählenden Delegierten die Mitgliederanzahl, die mit Ablauf des jeweiligen Quartals festgestellt wurde.
  - 8. Die **Mitgliederversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Sportgemeinschaft. Es gilt die Anzahl der Mitglieder, welche zum Stichtag des Einladungsversands zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfasst sind.
- 

## **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
    - a) Geschäftsführung nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
    - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
    - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
    - d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
    - e) Vorlage der Jahresplanung,
    - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
    - g) Gründung und Auflösung von Sportgruppen, die keine Abteilungen sind.
  2. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und der Sportgruppen teilzunehmen und sich entsprechend zu äußern.
- 

## **§ 15 Wahl des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
  2. Ein Mitglied des Vorstands kann im Vorstand nicht mehr als ein Amt innehaben.
  3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.
  4. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kooptiert der erweiterte Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
  5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Sportgemeinschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
-

# SATZUNG

---

## **§ 16 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren.
2. Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden.

---

## **§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands**

1. Die Aufgaben des erweiterten Vorstands erstrecken sich auf die Erarbeitung und Beschlussfassung
  - einer Wahlordnung
  - einer Beitragsordnung

---

## **§ 18 Sitzungen des erweiterten Vorstands**

1. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden. Für die Einladung gilt eine Frist zur Übersendung einer Einladung inklusive Tagesordnung in Textform von mindestens 7 Tagen. In Sonderfällen kann hiervon abgewichen werden, wenn eine Begründung seitens des Vorstands vorliegt und kein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren.
2. Sitzungen des erweiterten Vorstands können in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden.

---

## **§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenkonferenz**

1. Der Vorstand kann beschließen, Mitgliederversammlungen als Delegiertenkonferenzen abzuhalten. Für die Delegiertenkonferenz gilt Folgendes:
  -

# SATZUNG

---

- In der Delegiertenkonferenz haben jeder Delegierte sowie jedes Mitglied des erweiterten Vorstands eine Stimme. Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstands zugleich Delegierter, darf das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden.
  - 
  - Die Delegiertenkonferenz ist für alle Angelegenheiten der Mitgliederversammlung gemäß § 21 Nr. 2, sofern sie anstelle deren durchgeführt wird, mit folgenden Ausnahmen zuständig:
    - a. Vereinsauflösung
    - b. Änderung des Vereinszwecks
2. Diese Angelegenheiten obliegen allein der Mitgliederversammlung.
  3. § 21 Nummern 3 – 9 gelten analog für die Delegiertenkonferenz.
  4. Zudem gilt ergänzend als Nummer 10:
    - Jedes Mitglied der Sportgemeinschaft, auch wenn es nicht Delegierter ist, hat das Recht an der Delegiertenkonferenz teilzunehmen und Anträge einzubringen. Es besteht kein Stimmrecht, es sei denn, die Delegiertenkonferenz beschließt etwas anderes.

## **§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Für die Mitgliederversammlung gelten folgende Regularien:

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, Änderung des Vereinszwecks
  - d. die Festlegung einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder,
  - e. die Wahl der Kassenprüfer,
  - f. die Bestellung eines Protokollführers zu Beginn der Mitgliederversammlung
  - g. Beschlussfassung zur Einrichtung und Auflösung einzelner Abteilungen, wobei die Beschlussfassung über eine Auflösung entfällt, wenn eine Abteilung aufgrund nicht vorhandener Mitglieder nicht mehr besteht. Eine Abteilung ohne Mitglieder gilt als aufgelöst, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten Neumitglieder gewonnen werden.
  - h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

# SATZUNG

---

3. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Sportgemeinschaft anwesend ist. Sollte aufgrund einer nicht vorhandenen Mehrheit der Anwesenden keine Beschlussfähigkeit gegeben sein, muss erneut eingeladen werden. Die Fristen zur Ladung gelten entsprechend. Diese Versammlung ist in jedem Falle – unabhängig von der Anwesenheit der Delegierten – beschlussfähig.
5. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Tagesordnung müssen eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand gesandt werden. Diese bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge zu Sitzungsunterlagen können jederzeit gestellt werden.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder der Sportgemeinschaft dies beantragt. Die Beantragung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen per Abstimmung mit Handzeichen gefasst. Sofern ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, erfolgt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern gesetzliche Regelungen oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

---

## § 21 Wahlen

1. Wahlen werden nur in den gesetzlich vorgegebenen Fällen durchgeführt.

# SATZUNG

---

2. Grundsätzlich kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen.
  3. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 

## **§ 22 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer Dauer von 4 Jahren, welche die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft auf rechnerische Richtigkeit überprüfen.
  2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
  3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
  4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
  5. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist den Kassenprüfern auf deren Verlangen Zugang zu allen relevanten Unterlagen zu gewähren.
  6. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
  7. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen Zugang zu allen relevanten Unterlagen zu gewähren.
- 

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

# SATZUNG

---

- 
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder.
- 

## **§ 24 Rechtmäßigkeit der Satzung**

Die Gültigkeit der Satzung bleibt unberührt, wenn ein einzelner Paragraf nicht den geltenden Gesetzen entspricht. In diesem Fall verliert lediglich der betroffene Paragraf seine Gültigkeit.

---

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.